



## Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 27 vom 30. September 2021 und Nr. 28 vom 7. Oktober 2021

---

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20'563
<b>Bauherrschaft:</b>	<b>Margrit von Wartburg-Schär und Willy Röthlisberger, Weyermattstrasse 13, 2560 Nidau</b>
Projektverfasser:	ISELI Architekten GmbH, Heinz Iseli, Bühlweg 2, 3254 Messen
Bauvorhaben:	Einbau einer 2-Zimmerwohnung im Obergeschoss mit Erschliessungstreppe, Anbau Autounterstand mit Dachterrasse
Standort:	Weyermattstrasse 13
Parzelle-Nr.:	178
Nutzungszone:	Wohn- und Gewerbezone 3 (WG 3)
Inventar:	Baugruppe B
Beantragte Ausnahmen:	- Unterschreiten des minimalen Strassenabstandes (Art. 80/81 SG)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	30. September 2021 bis und mit 1. November 2021

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

### **Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:**

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Nidau, 24. September 2021

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung